

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Mittelschulen und berufsbildende Schulen

Stand, 27.05.2021 tritt per 31.05.2021 in Kraft und ersetzt Version vom 01.05.2021, Änderungen markiert

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftragsklärung	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Grundannahmen	3
1.3	Szenario «Neue Normalität»	3
1.4	Zielvorgaben	3
2	Kompetenzen und Zuständigkeiten	4
2.1	Kanton	4
2.2	Schulleitung	4
2.3	Lehrpersonen	4
2.4	Kontaktperson	4
2.5	Monitoring	4
2.6	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	5
3	Umgang mit Covid-19-Erkrankungen im Schulsetting	5
3.1	Allgemeine Bestimmungen	5
3.1.1	Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende	5
3.1.2	Erkrankte Familienangehörige	6
3.1.3	Meldung von positiv getesteten Fällen	6
3.1.4	Verkürzung der Quarantäne	6
3.1.5	Quarantäne nach Auslandsaufenthalt	6
3.2	Breites Testen Baselland	7
3.2.1	Allgemeines	7
3.2.2	Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis	7
3.3	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	7
3.3.1	Schutz am Arbeitsplatz	7
3.3.2	Besonders gefährdete Personen	8

3.3.3	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	8
4	Schutz- und Hygienemassnahmen	8
4.1	Grundsatz	8
4.2	Konkrete Umsetzung.....	9
5	Unterrichtsorganisation und -planung	10
5.1	Szenarien Schuljahr 2020/21	10
5.2	Sport- und Schwimmunterricht	10
5.3	Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor	10
5.4	Betriebliche und schulische Anlässe	11
5.5	Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge	11
5.6	Verweigerung des Unterrichtsbesuchs	11
6	Weitere Themen	11
6.1	Verpflegung, Kantinen und Mensen	11
6.2	Externe Personen	12
6.3	Zusatzdokumente/Quellen	12

1 Ausgangslage und Auftragsklärung

1.1 Einleitung

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 19. Juni 2020 (**Stand 31. Mai 2021**) mit den dazugehörigen Erläuterungen [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Kantons Basel-Landschaft (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020 (**Stand 1. Juni 2021**). Falls nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 2 der Verordnung bei den Kantonen. Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Behörden.

Nachfolgendes Konzept beinhaltet Massnahmen und kantonale Eckwerte, die es für den Unterricht der Mittelschulen und berufsbildenden Schulen Basel-Landschaft umzusetzen respektive zu berücksichtigen gilt.

1.2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine Covid-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selbst möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

1.3 Szenario «Neue Normalität»

Im Szenario «Neuen Normalität» wird davon ausgegangen, dass Covid-19 längerfristig zum Schulalltag gehört. Geeignete Schutzmassnahmen sollen dafür sorgen, dass ab Schuljahresbeginn 2020/21 an den Mittel- und Berufsfachschulen mit Vollpräsenz vor Ort unterrichtet werden kann.

Für das Schuljahr 2020/21 wurden zwei weitere Szenarien und unterschiedliche Eskalationsstufen erarbeitet, die in einem Merkblatt festgehalten sind. Die Szenarien sind unter Kapitel 5.1 kurz umrissen. Ein reibungsloser Wechsel der Szenarien innerhalb kürzester Zeit muss möglich sein.

1.4 Zielvorgaben

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat für die «Neue Normalität» des Schuljahrs 2020/21 folgende Zielvorgaben definiert:

- a) Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sowie der Mitarbeitenden.
- b) Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- c) Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt. Es gilt eine generelle Maskentragepflicht.

- d) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen, Schüler und Lernende werden gezielt auf Alternativen zum Präsenzunterricht vorbereitet (Fernunterricht).
 - e) Es wird ein Monitoring installiert, um in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung sicherzustellen, dass – falls nötig – lokal oder flächendeckend verschärfte Massnahmen eingeleitet werden können.
-

2 Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1 Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welches Szenario und welche Eskalationsstufe zur Anwendung kommt.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsarztes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen verordnen.

2.2 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Bei einer Verschärfung der Situation wird der Wechsel von der «Neuen Normalität» zum Szenario «Lockerung/Verschärfung» oder «Pandemie» von der Schulleitung organisiert.

Es gilt stets auch die Empfehlungen und Vorgaben des Amtes für Gesundheit zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.3 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal und insbesondere auch für die Mensen auf dem Schulareal.

2.4 Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO Covid-19 muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Dienststelle BMH, Dr. Doris Fellenstein Wirth

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5 Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr den Hauptabteilungen zu melden.

Das Monitoring wird während den Schulferien ausgesetzt.

2.6 Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Die BKSD nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
- Die BKSD kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrbetriebe
 - Nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
- Die BKSD nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
- Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um Covid-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

3 Umgang mit Covid-19-Erkrankungen im Schulsetting

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Covid-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine Covid-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom **27. Mai 2021** wieder. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL s.u. www.coronatest-bl.ch.

Die seit dem 7. April 2021 in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach

dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein verlässlicherer PCR-Test gemacht werden. Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden.

3.1.2 Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die übrigen Familienmitglieder zu Hause bleiben, selbst wenn sie keine Symptome haben. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wieder aufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden.

3.1.3 Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst (kantonsarzt@bl.ch) und bei mehreren Fällen oder sonstigen Auffälligkeiten zusätzlich der Dienststelle BMH. Dafür gilt es, das [offizielle Meldeformular](#) zu verwenden. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können zum Beispiel folgende Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird), Quarantäne für Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler. Ab 1. März 2021 werden Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende, deren Familien oder Lehrpersonen, die aufgrund eines Entscheids des Kantonsärztlichen Diensts in Quarantäne müssen, direkt durch das Contact Tracing kontaktiert. Die Schulen müssen dem kantonsärztlichen Dienst Listen der Personen, welche auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes in Quarantäne müssen, zur Verfügung stellen, damit das Contact Tracing diese kontaktieren kann.

3.1.4 Verkürzung der Quarantäne

Eine Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat. **Personen, welche in den letzten 6 Monaten positiv getestet wurden (Genesene), sowie vollständig geimpfte Personen, können von der Quarantänepflicht befreit werden. Dies gilt für Genesene während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und für Geimpfte für 6 Monate nach vollständiger Impfung.**

Gemäss Art. 3e der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden. Frühestens am Tag 7 der Quarantäne können symptomlose Personen einen Test machen (kein Antigen-Schnelltest). Die Testung ist kostenlos. Wenn der Test negativ ausfällt und der kantonsärztliche Dienst des Wohnkantons der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden.

Schülerinnen und Schüler sowie Lernende können die Schule bei einem negativen Testergebnis wieder gemäss geltendem Schutz- und Organisationskonzept besuchen. Für Mitarbeitende gilt, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag), ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss. Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.

3.1.5 Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. **Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie**

genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung) sind neu von der Quarantäne nach Auslandsaufenthalt ausgenommen, ebenso Personen unter 16 Jahren. Die Ausnahmen gelten nicht bei Einreise aus Ländern mit besorgniserregenden Virusvarianten. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und die Schule über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

3.2 Breites Testen Baselland

3.2.1 Allgemeines

Ab dem 3. März 2021 bis zum 19. März 2021 werden die Schulen des Kantons Basel-Landschaft flächendeckend ins Testprogramm «Breites Testen» aufgenommen. Den Vollzeitschulen¹ wird ein Testtag zugewiesen, an welchem wöchentlich bis voraussichtlich zu den Sommerferien alle Schülerinnen, Schüler, Lernende, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Spucktest getestet werden. Für die Durchführung der Tests wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler oder Lernenden vorausgesetzt. Die einzelnen Speichelproben werden klassenweise «gepoolt» (zusammengefasst). Fällt ein Pool positiv aus, müssen die Personen sich spätestens am nächsten Tag einzeln testen lassen.

Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen. Die Übertragung von Covid-19 durch geimpfte oder genesene Personen ist wenig wahrscheinlich. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Breiten Testen Baselland von geimpften oder genesenen Personen ohne Symptome innerhalb von 6 Monaten nach der Impfung oder Genesung nicht mehr empfohlen.

Weitere Informationen unter: [Breites Testen Baselland](#)

3.2.2 Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis

Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge. Die Personen (Schülerinnen, Schüler, Lernende, Lehrpersonen) des betroffenen Pools begeben sich spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale De-Pooling Station (Abklärungs- und Teststation Feldreben Muttenz, Teststation Laufen, Teststation Sissach, [Öffnungszeiten](#)) zur Abklärung mittels eines individuellen diagnostischen PCR-Tests. Dieser ist in der Regel ebenfalls ein Spucktest, wenn die Präanalytik eingehalten wurde. Antigen-Schnelltests dürfen in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Die Schulleitung kann die Klasse in den Fernunterricht versetzen, bis die Resultate im Einzelnen vorliegen.

Die Kosten für den Einzeltest übernimmt der Bund. Der kantonsärztliche Dienst meldet das Testresultat ans Bundesamt für Gesundheit. Für den Einzeltest sind die Krankenkassenkarte und eine Handynummer (der Schülerin/des Schülers bzw. Lernenden oder der Erziehungsberechtigten oder Lehrperson) zwingend. Für den Einzeltest erhalten Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende oder Lehrpersonen ein Formular, das vor Ankunft in der Teststation ausgefüllt werden soll.

Bei einem positiven Einzeltest muss sich die betroffene Person isolieren. Die Schulleitung meldet dem Kantonsärztlichen Dienst das positive Testergebnis auf dem regulären Weg (s. Kapitel 3.1.3).

3.3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.3.1 Schutz am Arbeitsplatz

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort zwingend eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Mass-

¹ Für Schulen der dualen Ausbildung wird ein spezielles Konzept erarbeitet.

nahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Bei Bedarf wird eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Für Arbeiten, die keine Präsenz vor Ort erfordern, prüft die Schulleitung, ob diese von zu Hause erledigt werden können. Die Administration vor Ort bleibt aufgrund des Schulbetriebs geöffnet.

3.3.2 Besonders gefährdete Personen

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats. Zu diesen Personen zählen schwangere Frauen sowie Personen, die eine ärztlich attestierte Erkrankung aufweisen. Seit dem 18. Januar 2021 bis **vorerst 30. Juni 2021** gilt die [Covid-19-Verordnung 3](#) des Bundes zu den besonders gefährdeten Personen. Die Auflistung der medizinischen Präzisierungen wird vom BAG bei Bedarf aktualisiert. **Nicht zu den besonders gefährdeten Mitarbeitenden gehören Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung).**

Die betroffene Person darf weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen vor Ort unterrichten. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden zu gewährleisten (Signalisierung). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Neben den geltenden Massnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) wird insbesondere den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufsgesetz, exkl. Psychologinnen und Psychologen) vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

3.3.3 Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessenden Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts in die Liste aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

4 Schutz- und Hygienemassnahmen

4.1 Grundsatz

Gemäss Artikel 3b Absatz 1 der Covid-Verordnung gilt eine Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende. Dies betrifft alle Innenräume, also auch den Unterricht², die Prüfungssituationen sowie den Aussenbereich ([vgl. Kap. 4.2](#)). Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für diese werden alternative Schutzmassnahmen umgesetzt.

² Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschweren.

4.2 Konkrete Umsetzung

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und Erwachsene an den Mittel- und Berufsfachschulen identisch. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sollen zwischen allen Schulbeteiligten eingehalten werden.

Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

- a) Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung informiert werden.
- b) Es gilt eine flächendeckende Maskentragepflicht. Hygienemasken und bei Bedarf FFP2-Masken werden den Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.
- c) Das Mobiliar je Raum wird so positioniert, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende als zusätzlichen Schutz mit der 1.5-Meter-Abstandsregel unterrichtet werden können. Ist das nicht möglich, können weitere Schutzmassnahmen wie das Ersetzen von Mobiliar oder zusätzliches Mobiliar, Trennwände oder Gesichtsvisiere zum Einsatz kommen.
- d) Die Schulleitungen bezeichnen für jeden Raum die jeweils geltenden Massnahmen. Die Möblierung darf von den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden sowie Lehrpersonen nicht eigenmächtig verändert werden.
- e) Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskenpflicht. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeitsplätzen darf ohne Maske gearbeitet werden.
- f) Für Sport- und Musikunterricht gelten die zusätzlichen Empfehlungen aus den Kapiteln 5.2 und 5.3.
- g) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen (beim Betreten und Verlassen des Schulhauses, nach dem Toilettengang und vor sowie nach dem Essen). Die Waschbecken müssen mit Seifenspendern und ausreichend Einweghandtüchern ausgestattet sein.
- h) Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräten oder ausgeliehenen Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- i) Das Wechseln der Unterrichtsräume ist nach Möglichkeit zu minimieren.
- j) Alle Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde, soweit aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich.
- k) Schülerinnen, Schüler und Lernende sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen. Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen und in klar definierten Bereichen eingenommen werden, dabei gilt es in jedem Fall, den Abstand von 1.5 Meter einzuhalten.
- l) Beim Rauchen darf in klar definierten und gekennzeichneten Bereichen die Maske abgenommen werden. Es gilt aber zwingend die erweiterte Abstandsregel von 2.5 Metern einzuhalten. Grundsätzlich wird empfohlen, auf Rauchen zu verzichten.
- m) Die tägliche Reinigung sämtlicher Kontaktflächen obliegt dem Reinigungspersonal.
- n) Das Reinigungspersonal ist dafür besorgt, dass Abfalleimer zur Entsorgung von Masken und Taschentüchern in allen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

- o) Den Schülerinnen und Schülern, Lernenden sowie Lehrpersonen wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.
- p) Grundsätzlich gilt weiterhin auch im Aussenbereich eine Maskenpflicht. Die Schulleitung kann Bereiche definieren, in denen die Maske abgenommen werden darf («maskenfreie Zonen»). Es gilt aber zwingend den Abstand von 1.5 Meter einzuhalten.

5 Unterrichtsorganisation und -planung

5.1 Szenarien Schuljahr 2020/21

Wie einleitend erwähnt, lässt sich die weitere Pandemie-Entwicklung nur schwer prognostizieren. Wechsel von der «Neuen Normalität» in die Szenarien «Pandemie» oder «Lockerung/Verschärfung» sind möglich. Die Szenarien sind zudem in Eskalationsstufen unterteilt. Je nach epidemiologischer Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft oder der Situation an einzelnen Schulstandorten kann ein Wechsel der Eskalationsstufe durch die kantonalen Behörden angeordnet werden oder ein anderes Szenario zur Anwendung gelangen (vgl. Kapitel 2.1). Ein Szenarien- oder Stufenwechsel muss nicht zwingend der Reihe nach erfolgen. BKSD und VGD können in dieser Hinsicht situationsbezogen entscheiden und z.B. das Szenario «Lockerung/Verschärfung» überspringen. An verschiedenen Schulen können zeitgleich unterschiedliche Szenarien oder Stufen wirksam sein. Es gilt eine maximal mögliche Planungssicherheit zu schaffen, damit je nach epidemiologischer Entwicklung im Kanton oder an den Mittel- und Berufsfachschulen sofort reagiert und zwischen den Szenarien und Stufen punktuell oder flächendeckend hin und her gewechselt werden kann. Einzelheiten zu den Eskalationsstufen sind dem Zusatzdokument «Schutzkonzept Sekundarstufe II: Szenarien und Eskalationsstufen» zu entnehmen.

Szenario «Neue Normalität»

Dieses Szenario geht grundsätzlich von Präsenzunterricht vor Ort aus. Dieser wird aufgrund von diversen Schutzmassnahmen ermöglicht.

Szenario «Lockerung/Verschärfung»

Hierbei handelt es sich um ein Modell im Fall von Quarantänesituationen von einzelnen Schülerin- nen und Schülern bzw. Lernenden oder von ganzen Klassen. Solange das Schutzkonzept greift, dient dieses Szenario insbesondere der Reduktion der Schülerströme. D.h. eine Beschulung würde in einem Turnussystem von Fern- und Präsenzunterricht vor Ort stattfinden. Würde Präsenzunterricht gänzlich unzumutbar, folgt das Szenario «Fernunterricht».

Szenario «Pandemie»

Dieses Szenario geht davon aus, dass die Covid-19-Fälle an den Schulen oder allgemein derart ansteigen, dass der Unterricht vor Ort für eine Schule oder gar alle Schulen als nicht zumutbar erachtet wird. Die Beschulung erfolgt dann per Fernunterricht. Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Lehrpersonen hierfür gerüstet werden.

5.2 Sport- und Schwimmunterricht

Je nach Eskalationsstufe kann der Sportunterricht nicht in der üblichen Form durchgeführt werden. Speziell die Situation in den Garderobenbereichen, die intensivierete Atmung bei körperlicher Anstrengung und die Risiken von zu engen Kontakten müssen je nach Eskalationsstufe berücksichtigt werden.

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiterführende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt festgehalten.

5.3 Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiter-

führende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt mit fünf Eskalationsstufen festgehalten.

5.4 Betriebliche und schulische Anlässe

Sitzungen dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand und Maskenpflicht) vor Ort stattfinden (maximal 100 Personen im Innenbereich / maximal 300 Personen im Aussenbereich).

Schulinterne curriculare Anlässe (z.B. Theaterkurse inkl. Proben und Auftritte) dürfen stattfinden, jedoch ausschliesslich ohne Publikum und nur im Klassen- und Kursverband. Sonstige klassenübergreifende Anlässe (z.B. Informationsveranstaltungen, Lesungen) sind untersagt.

Abschlussfeiern (ohne Apéro) dürfen im Klassen- oder Kursverband (mit den Eltern) stattfinden (Abstand und Maskenpflicht). Bei den Berufsfachschulen entscheidet die Hauptabteilung Berufsbildung nach vorgängiger Absprache mit dem Amt für Gesundheit über allfällige Ausnahmen.

5.5 Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge

Lager mit Übernachtung dürfen bis Ende Schuljahr 20/21 nicht durchgeführt werden.

Exkursionen (innerhalb der Schweiz) sind möglich. Ab dem 1. März 2021 sind Freizeit-, Unterhaltungs- und Kultureinrichtungen im Aussenbereich (Einrichtungen unter freiem Himmel wie Zoos oder botanische Gärten) mit Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen wieder geöffnet. Innenräume von Museen sind mit Maske, Abstand und Kapazitätsbeschränkungen ebenfalls wieder zugänglich. Exkursionen dürfen nur im Klassen- oder Kursverband stattfinden. Schulische Sporttage, bei welchen der Klassenverband nicht eingehalten werden kann oder sogar schulhausübergreifende Kontakte stattfinden, dürfen nicht durchgeführt werden.

Reisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz (mit Übernachtung) für nach den Sommerferien sollten nur soweit geplant werden, dass jederzeit eine kostenlose Stornierung möglich ist. Reisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz (ohne Übernachtung) dürfen geplant werden.

5.6 Verweigerung des Unterrichtsbesuchs

Unabhängig von der Form des Unterrichts gelten wie vor dem Verbot des Präsenzunterrichts am 16. März 2020 die Absenzenreglemente der jeweiligen Schulstandorte sowie alle übrigen Rechtsgrundlagen.

Wenn die Präsenz durch Schülerinnen und Schüler, Lernende, Erziehungsberechtigte oder Lehrbetriebe verweigert wird, soll die Schulleitung die Betroffenen zu einem klärenden Gespräch einladen. In solchen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an die jeweilige Hauptabteilung, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen.

Vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende können ein ärztliches Attest vorweisen, dass der Schutz am Arbeitsplatz/Schule nicht ausreicht. In diesem Fall werden weitere Schutzmassnahmen geprüft.

6 Weitere Themen

6.1 Verpflegung, Kantinen und Mensen

Die Ausarbeitung der Schutzkonzepte orientiert sich entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen. Zudem gilt Folgendes zu beachten:

- Auch in Mensen, Kantinen, Cafeterias und dergleichen sind die Abstandsregel von 1,5

Metern sowie die weiteren Schutzmassnahmen einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). Die Konsumation von Speisen und Getränken inkl. Znüni ist nur sitzend und unter strikter Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5 Metern erlaubt. Es gilt eine Maskentragepflicht bis zur Konsumation. Die Schulen sind dafür verantwortlich, dass die hierfür notwendigen räumlichen Anpassungen vorgenommen werden. Soweit möglich sollte man sich zu Hause verpflegen.

- Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in den Verpflegungsstätten aufhalten.
-

6.2 Externe Personen

Die Hauswarte müssen Lieferanten, Handwerker und weitere externe Personen auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

Die Schuladministration muss externen Personen wie z.B. Expertinnen und Experten oder Referentinnen und Referenten auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

6.3 Zusatzdokumente/Quellen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz)
- Schutzkonzept Sekundarstufe II: Szenarien und Eskalationsstufen
- Merkblatt für Sportunterricht
- Merkblatt für Instrument- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chorunterricht
- Ablaufschema: Umgang mit Fragen
- Vorgehen bei Krankheits- oder Erkältungssymptomen
- Meldeformular